



21.02.2019

**Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Waldshut

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	13.03.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung in der vorliegenden Fassung.

Sachverhalt:

Der Kreistag beschloss am 07.12.2016 die getrennte Erfassung biogener Abfälle aus Haushalten und die Einführung einer 14-tägigen Abfuhr von Haus- und Biomüll ab dem 01.01.2019. Zugleich wurde die Zahl der Mindestleerungen auf 10 Leerungen pro Jahr reduziert.

Ergänzend beschloss der Kreistag am 31.05.2017 die Eckpunkte zur EU-weiten Ausschreibung für die Sammlung und Beförderung von Siedlungsabfällen inklusive der Erstgestaltung der Biotonnen. Im Zuge dieser Ausschreibung wurde auch ein Detektionssystem für die Biotonnen ausgeschrieben. Am 07.11.2018 beschloss der Kreistag die wöchentliche Abfuhr bei Krankenhäusern, Pflegeheimen, Kläranlagen und von Kommunal Müllbehältern als Sonderleerung.

All diese Beschlüsse markieren eine grundlegende Änderung des Abfallwirtschaftssystems im Landkreis Waldshut, welche eine Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung erforderlich macht.

Zu den wesentlichen Neuerungen im Einzelnen:

- §§ 1 – 4, 6 - 7 sowie 14 – 17 der aktuell geltenden Abfallwirtschaftssatzung werden unverändert übernommen.

Darüber hinaus werden in der Neufassung u.a. neu geregelt:

- die Definition von Kommunal Müll (§ 5 Abs. 16)
- die Bereitstellung der Abfallbehälter bis spätestens 6:00 Uhr am Leerungstag (§ 8 Abs. 1)
- die für die einzelnen Müllarten zugelassenen Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1)
- Nutzung und Freiwilligkeit der Biotonne (u.a. § 9 Abs. 5 Nr. 1; § 10 Abs. 1)
- die Abfuhr von Bio- und Restmülltonnen im wöchentlichen Wechsel (§ 10 Abs. 2)
- Sonderleerungen (wöchentliche Abfuhr von Restmülltonnen) in 4 konkret bezeichneten Ausnahmefällen sowie als Auffang- und Härtetatbestände in gleichgestellten Fällen sowie in Fällen, in denen andernfalls eine nicht beabsichtigte besondere Härte eintreten würde (z.B. Gebührenerhöhung um 100 % bei gleicher Müllmenge und fehlenden kostengünstigen Alternativen) (§ 10 Abs. 2)
- die Zahl der Mindestleerungen (§ 9 Abs. 5 Nr. 1)
- die Aufnahme von Einwohnergleichwerten zur Bestimmung der von Einrichtungen vorzuhaltenden Restmüllgefäße (§ 9 Abs. 5 Nr. 2, Anlage 1)
- Folgen der unsachgemäßen Bereitstellung der Biotonnen (§ 10 Abs. 3)
- eine Befreiungsmöglichkeit in besonderen Härtefällen (§ 18)

Zudem werden einzelne sprachliche Ungenauigkeiten beseitigt und Begriffe vereinheitlicht. So werden nun u.a. durchgängig die Begriffe „Abfallbehälter“ bzw. „Behälter“ verwendet und auf den (bisher alternativ verwendeten) Begriff „Gefäß“ verzichtet. Auch werden „Unternehmen, Institutionen und sonstige Einrichtungen“ unter dem Begriff „Einrichtungen“ zusammengefasst (vgl. § 9 Abs. 5 Nr. 2). „Sperrmüllanlieferzentren“ werden, im Einklang mit dem Müllkalender, als „Sperrmüllannahmezentren“ bezeichnet.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Bau- und Umweltausschuss beriet in seiner Sitzung vom 20.02.2019 die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung vor und empfiehlt dem Kreistag, die Satzung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagenverzeichnis:

Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung im Landkreis Waldshut
Anlage 1 Einwohnergleichwerte zur Abfallwirtschaftssatzung